

Handelsgesetzbuch: HGB

Ebenroth / Boujong / Joost / Strohn

4. Auflage 2020
ISBN 978-3-8006-5680-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

niederlassungen EU- bzw EWR-ausländischer Kapitalgesellschaften betreffen, sind über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen. Indem der Gesetzgeber festlegt, dass die entsprechenden Dokumente bzw Unterlagen „auch“ über das Europäische Justizportal zugänglich zu machen sind, stellt er klar, dass **durch § 9b weder das gemeinsame Registerportal der Länder noch das Unternehmensregister (§ 8b) verdrängt werden.**⁸

Der Zugang zum Europäischen Justizportal ist beschränkt auf **Kapitalgesellschaften bzw Zweigniederlassungen von solchen aus der EU und dem EWR.** Personengesellschaften sind nicht erfasst.⁹

Zu übermitteln sind die Tatsache der Eintragung der Kapitalgesellschaft (Anmeldung zur Eintragung nach § 7 Abs. 1 GmbHG bzw § 36 Abs. 1 AktG) bzw der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 S. 1) sowie die zum Handelsregister eingereichten Dokumente und die Rechnungslegungsunterlagen. Von der Norm sind sowohl eintragungspflichtige als auch zusätzliche eintragungsfähige Unterlagen erfasst.¹⁰ Die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 umfassen insbesondere den Jahresabschluss (§ 242 Abs. 3), den Bestätigungsvermerk (§ 322) und den Lagebericht (§ 289).

Die Übermittlung der Daten hat durch die **Landesjustizverwaltungen bzw den Betreiber des Unternehmensregisters (§ 8b)** zu erfolgen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind damit von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiber des Unternehmensregister (→ § 8b Rn 5.) zu übermitteln (§ 9a Abs. 1 S. 1).

2. Absatz 2. Abs. 2 legt den **Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform** fest. Die Registergerichte nehmen am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale europäische Plattform teil, und zwar jeweils das Registergericht, in dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft geführt wird, Abs. 2 S. 1. Zum Zweck des reibungslosen Informationsaustauschs erhalten deutsche Kapitalgesellschaften sowie Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften nach § 9b Abs. 2 S. 2 eine **einheitliche europäische Kennung**. Diese Kennung besteht aus einem Ländercode (für Deutschland: „DE“), der Kennungsnummer des zuständigen nationalen Registers und der Handelsregisternummer der betreffenden Kapitalgesellschaft bzw. Zweigniederlassung.¹¹ Die einheitliche europäische Kennung (**European Unique Identifier – „EUID“**) dient ausschließlich dem Zweck der Registervernetzung; sie **ersetzt die nationale Handelsregisternummer nicht.**¹² Eine Pflicht zur Angabe auf Geschäftsbriefen o.ä. – wie dies etwa § 35a GmbHG auf nationaler Ebene vorsieht – besteht nicht.¹³

Satz 3 bestimmt, **welche Informationen das Registergericht an die zentrale europäische Plattform übermitteln.** Diese Informationen sind:

- Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§§ 6 Abs. 1, § 32 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 und S. 4);
- Eintragung der Auflösung der Gesellschaft (§ 65 GmbHG, §§ 263, 289 AktG) und
- die Eintragung über den Schluß der Liquidation oder Abwicklung (§ 74 Abs. 1 S. 1 GmbHG, §§ 273 Abs. 1 S. 1 AktG, § 274 AktG ggf. iVm § 278 Abs. 3 AktG) oder über die Fortsetzung der Gesellschaft;
- die Löschung der Gesellschaft (§§ 394 ff. FamFG, § 74 Abs. 1 S. 2 GmbHG; § 273 Abs. 1 S. 2 AktG ggf. iVm § 278 Abs. 3 AktG);
- das Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 122a UmwG in Ergänzung von § 122l Abs. 3 UmwG.¹⁴

3. Absatz 3. Abs. 3 bietet den **Ländern die Möglichkeit**, selbst zu wählen, welche der **geeignete Weg zur Teilnahme** am europäischen System der Registervernetzung ist. Die Teilnahme kann über das Registerportal erfolgen oder mittels einer Vereinbarung mit dem Betreiber des Unternehmensregisters (Abs. 3 S. 2; § 9 Abs. 1 S. 3–5).¹⁵

4. Absatz 4. Abs. 4 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die technischen Einzelheiten für die Teilnahme am europäischen System der Registervernetzung zu regeln. Die Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 4 Nr. 1 bis 4.¹⁶

⁸ Stiegler NotBZ 2015, 329, 334.

⁹ Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 2; zur Frage der Erfassung von Personengesellschaften Stiegler NotBZ 2015, 329, 333.

¹⁰ Stiegler NotBZ 2015, 329, 334.

¹¹ Ries ZIP 2013, 866, 868.

¹² Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 4.

¹³ Erwägungsgrund 14 der RL 2012/17/EU; BeckOK HGB/Müther Rn. 5.

¹⁴ Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 5.

¹⁵ Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 6.

¹⁶ Stiegler NotBZ 2015, 329, 338.

§ 10 Bekanntmachung der Eintragungen

¹Das Gericht macht die Eintragungen in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Eintragung nach Tagen geordnet bekannt; § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Bekanntmachungspflicht	5
1. Grundsätzlicher Inhalt der Bekanntmachung	5
2. Ausnahmen	7
a) Bekanntmachung bleibt hinter Eintragung zurück	7
b) Bekanntmachung geht über Eintragung hinaus	8
c) Bekanntmachung durch anderes Gericht	11
III. Verfahren	12
IV. Wirkung der Bekanntmachung und unrichtige Bekanntmachungen	18
V. Eintragungsmittelungen	21

I. Allgemeines

- 1 In Folge der elektronischen Registerführung werden Registereintragungen nach § 10 elektronisch bekanntgemacht; sie sind für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar (<http://www.handelsregister-bekanntmachungen.de>). Alle Handelsregistereintragungen werden – Ausnahme: §§ 32, 34 Abs. 5 betreffend Insolvenzverfahren – tageschronologisch über die gesetzlich vorgegebene Internetadresse von Amts wegen bekanntgemacht; auf die Bekanntmachung kann nicht verzichtet werden. Trotz freier Abrufmöglichkeit über das Internet hält das EHUG (→ § 8 Rn. 7) wegen der Publizitäts-RL¹ am **Erfordernis der Bekanntmachung** der Eintragung fest.² Denn die Richtlinie sieht nach wie vor die Publikation der Registerdaten in einem „Amtsblatt“ vor, das aber in elektronischer Form geführt werden kann. Die Mitgliedstaaten können stattdessen auch eine zentrale elektronische Plattform einrichten, die die Informationen chronologisch zugänglich macht. Für Letzteres hat sich das EHUG entschieden.³
- 2 Die Notwendigkeit einer Bekanntmachung erfolgt für das deutsche Recht auch daraus, dass die **Publizitätswirkung** des Handelsregisters gemäß § 15 an die Bekanntmachung anknüpft und einige andere Bestimmungen zB § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 sowie § 64 Abs. 3 AktG, § 73 Abs. 2 S. 3 AktG, § 225 Abs. 1 S. 1 AktG, § 226 Abs. 3 S. 3 AktG, § 320b Abs. 1 S. 6 AktG, mit der Bekanntmachung Rechtsfolgen verbinden. Im Grunde sind Eintragungsabruf und Bekanntmachung nur zwei Seiten einer Medaille.
- 3 Durch die elektronische Bekanntmachung sollen die Publizität der Registereintragungen erhöht und die Kosten für die Unternehmen spürbar gesenkt werden.⁴
- 4 Um einer Zersplitterung von Bekanntmachungen über 16 Ländersysteme zu vermeiden, sieht § 10 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 S. 4 vor, dass die Länder ein **einheitliches System** verwenden.⁵ Es ist fraglich, ob dies den Vorgaben der Publizitätsrichtlinien („zentrale elektronische Plattform“) genügt; jedenfalls ist durch Aufnahme der Bekanntmachungen in das zentrale Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 Nr. 1) eine europarechtskonforme Lösung erreicht.⁶

II. Bekanntmachungspflicht

- 5 **1. Grundsätzlicher Inhalt der Bekanntmachung.** Nach § 10 Abs. 2 S. 2 werden grundsätzlich Eintragungen **dem ganzen Inhalt nach veröffentlicht**. **Ausnahmen** bestehen allerdings bei der Eintragung der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens**, die nicht bekanntgemacht werden (§ 32 Abs. 2, § 34 Abs. 5). Es besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Bekanntmachung (§ 32 HRV). § 33 HRV iVm der zugehörigen Anlage 3 bestimmt zur Form dabei, dass die Bekanntmachungen **knapp** verfasst **und leicht verständlich** sein sollen. Hierauf sollte bereits bei der Eintragung geachtet werden, da die Bekanntmachungen nur in Ausnahmefällen hiervon abweichen dürfen (hierzu → Rn. 7 ff.).

¹ Art. 3 Abs. 4 RL 2003/58/EG.

² *Liebscher/Scharff* NJW 2006, 3745 (3747).

³ *Noack* NZG 2006, 801 (802).

⁴ Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird, Nr. 31004 KV GNotKG.

⁵ www.handelsregisterbekanntmachungen.de.

⁶ *Noack* NZG 2006, 801 (803); *Paefgen* ZIP 2008, 1653 (1654).

Ist zB der Unternehmensgegenstand einer GmbH so gefasst, dass der Kernbereich der Geschäftstätigkeit erkennbar wird,⁷ sind **überflüssige Bestandteile** des in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstands **bei der Eintragung fortzulassen**, etwa die Leerformel, die Gesellschaft könne alle Geschäfte betreiben, die dem Unternehmenszweck förderlich und dienlich sind und sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftszwecken beteiligen.⁸

2. Ausnahmen. a) Bekanntmachung bleibt hinter Eintragung zurück. Der Grundsatz, dass die Bekanntmachung den vollen Wortlaut der Eintragung enthält, erfährt einmal dort eine Ausnahme, wo die **Bekanntmachung hinter der Eintragung zurückbleibt**. So ist bei Bekanntmachung der Eintragung einer KG nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlagen, die eingetragen werden (vgl. § 40 Nr. 5 Abs. 2 lit. e HRV), werden nicht bekanntgemacht. Ebenso wenig wird der Ein- oder Austritt eines Kommanditisten oder die Erhöhung oder Herabsetzung der Kommanditeinlage bekanntgemacht (§ 175 S. 2). Gleiches gilt für durch eine Euro-Umstellung bedingte Anmeldung (Art. 41 Abs. 1 S. 2 EGHGB). In Fällen dieser Art ist nach § 27 Abs. 2 HRV der **Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung besonders zu verfügen**, da er von der Eintragung abweicht.⁹

b) Bekanntmachung geht über Eintragung hinaus. Eine weitere Ausnahme gilt dort, wo die **Bekanntmachung über die Eintragung hinaus geht**. So sind zusätzliche Bekanntmachungen bei Kapitalgesellschaften, insbesondere über die Kapitalgrundlagen erforderlich, und zwar zB bei der Aktiengesellschaft nach §§ 40, 190, 196, 203 Abs. 1 AktG, bei der GmbH nach § 10 Abs. 3 GmbHG, § 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG, bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach §§ 185, 196 Abs. 2 VAG bezüglich der Ausgabendeckung.¹⁰ Gleiches gilt etwa für das Recht der Gläubiger auf Sicherheitsleistung bei umwandlungsrechtlichen Maßnahmen, zB §§ 22 Abs. 1 S. 3 UmwG, §§ 125, 133 Abs. 1 UmwG, § 203 UmwG.

§ 34 HRV bestimmt bei Veröffentlichung der Eintragung von Firmen, dass auch der von ihnen betriebene Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer öffentlich bekanntzumachen sind. Ist eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen, so ist diese anstelle der Lage der Geschäftsräume anzugeben. Gleiches gilt für Geschäftsanschrift und Gegenstand der inländischen Zweigniederlassung einer solchen ausländischen Kapitalgesellschaft, die einer Aktiengesellschaft oder GmbH entspricht. Auch wenn diese **Angaben in das Handelsregister nicht eingetragen** werden, sind sie **öffentlich bekanntzumachen** (vgl. auch § 13e Abs. 2 S. 3). Auf die entsprechenden Mitteilungen hat das Registergericht nach § 24 Abs. 4 HRV hinzuwirken.

Aus der Veröffentlichung muss sich ergeben, dass es sich um die Bekanntmachung einer in das Register nicht eingetragenen Tatsache handelt („als nicht eingetragen wird veröffentlicht:....“), die ohne Gewähr für die Richtigkeit mitgeteilt wird.¹¹

c) Bekanntmachung durch anderes Gericht. Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** wird durch das Insolvenzgericht von Amts wegen dem Registergericht mitgeteilt, §§ 31, 23 Abs. 2 InsO. Dennoch unterbleibt eine öffentliche Bekanntmachung dieser Eintragung durch das Registergericht (vgl. § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 5), weil die öffentliche Bekanntmachung durch das Insolvenzgericht erfolgt (§§ 9, 23, 30 InsO). Hat das Registergericht allerdings den Insolvenzvermerk dennoch veröffentlicht, muss es die Einstellung des Insolvenzverfahrens ebenfalls veröffentlichen, um die sonst fortdauernde Beeinträchtigung des zu Unrecht Betroffenen zu beseitigen.¹²

III. Verfahren

In den Bekanntmachungen sind das **Gericht** und der **Tag der Eintragung zu bezeichnen**; einer Unterschrift bedarf es nicht (§ 33 Abs. 2 HRV).

Falls entsprechende Mitteilungen vorliegen, worauf das Handelsregister gemäß § 24 Abs. 4 HRV hinzuwirken hat, sind zusätzlich in der Bekanntmachung auch der **Geschäftszweig**, soweit er sich nicht aus der Firmenbezeichnung ergibt, und die **Lage der Geschäftsräume** anzugeben (§ 34 S. 1 HRV). Ist eine **inländische Geschäftsanschrift** eingetragen, so ist diese anstelle der Lage der Geschäftsräume anzugeben (§ 34 S. 2 HRV). Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit erfolgen (§ 34 S. 3 HRV).

Wird eine **Firma** im Handelsregister **gelöscht**, weil das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, ist, so kann auf Antrag

⁷ BGH Beschl. v. 3.11.1980 – II ZB 1/79, BB 1981, 450; vgl. auch OLG Köln Beschl. v. 12.5.1981 – 2 Wx 9/81, OLGZ 1981, 428 (430) = ZIP 1981, 736.

⁸ BayObLG Beschl. v. 16.9.1993 – 3 Z BR 121/93, DB 1993, 2225 = GmbHR 1964, 60; abweichend OLG Köln Beschl. v. 12.5.1981 – 2 Wx 9/81, OLGZ 1981, 428 (430) = ZIP 1981, 736 – nicht eintragungsfähige Tatsache.

⁹ MüKoHGB/Krafka Rn. 6.

¹⁰ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 4; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries Rn. 2.

¹¹ MüKoHGB/Krafka Rn. 8; Schlegelberger/Hildebrandt/Steckhan Rn. 3.

¹² LG Köln Beschl. v. 9.11.1973 – 29 T 17/73, Rpfleger 1974, 266 zum Konkursvermerk.

des Inhabers in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden (§ 35 Abs. 1 HRV). Bei Handwerkern, die bereits in der Handwerksrolle eingetragen sind, kann zusätzlich auf die Eintragung hingewiesen werden (§ 35 S. 2 HRV).

- 15 Für die Abfassung der Bekanntmachung ist nach § 33 Abs. 3 HRV ein der Handelsregisterverfügung anliegendes **Muster** maßgebend.
- 16 Die **Bekanntmachung** erfolgt **von Amts wegen**. Zuständig ist teils der Richter, teils der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2d RPfG, § 17 RPfG).
- 17 **Veröffentlichungen** der Eintragungen sind **unverzüglich** zu veranlassen (§ 32 HRV). Im Hinblick auf die Wirkung der Bekanntmachung (→ Rn. 18 ff.) ist dies auch dringend geboten. Ein Verstoß gegen das Gebot des § 32 HRV kann Amtshaftungsansprüche auslösen. Durch den Antrag eines Beteiligten, die Veröffentlichung hinauszuschieben, wären Pflichtwidrigkeit und Verschulden nicht ausgeschlossen; nur ein Ersatzanspruch des Antragstellers, aber nicht etwa geschädigter Dritter kann gemäß § 254 BGB in diesem Fall ausgeschlossen sein.¹³

IV. Wirkung der Bekanntmachung und unrichtige Bekanntmachungen

- 18 Welche Wirkungen die Bekanntmachungen im Einzelnen hat, wird durch die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften geregelt, insbesondere § 15.¹⁴ Zum Teil ist zwar Handelsregisterpublizität durch Eintragung und Bekanntmachung erforderlich, doch genügt für die Rechtswahrung die Rechtzeitigkeit der Anmeldung. So erfordert die Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses nach § 25 Abs. 2 – entsprechend für § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 –, dass dieser unverzüglich nach der Geschäftsübernahme angemeldet wird und Eintragung sowie Bekanntmachung in angemessener Zeit nachfolgen.¹⁵
- 19 Soweit die Bekanntmachung einer Eintragung für den Eintritt der Rechtsfolgen tatbestandlich nicht vorausgesetzt wird, ist andererseits allein der **Vollzug der Eintragung** entscheidend, so zB für die Entstehung einer Kapitalgesellschaft als juristische Person.¹⁶
- 20 Ist eine **einzutragende Tatsache unrichtig**, dh inhaltlich abweichend von der Eintragung, **bekanntgemacht**, fehlt es grundsätzlich an einer wirksamen Bekanntmachung. Das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Bekanntmachung wird allerdings durch § 15 Abs. 3 geschützt.¹⁷

V. Eintragungsmittelungen

- 21 Jede **Eintragung** ist **dem, der sie beantragt hat, bekanntzumachen** (§ 383 FamFG). Sie ist auch all denen bekanntzumachen, die sie unmittelbar betrifft (§ 40 FamFG). Wird der Antrag von einem **Bevollmächtigten** gestellt, so ist diesem die Eintragung bekanntzumachen.¹⁸ Hat der **Notar** den Antrag aufgrund der Vollmachtsvermutung nach § 378 Abs. 2 FamFG gestellt, so erfolgt die Bekanntmachung an die Beteiligten und an den Notar.¹⁹ Hat der Notar den Eintragungsantrag nur als Bote dem Registergericht zugeleitet, erhält nicht er, sondern der Antragsteller die Eintragungsnachricht; der Notar erhält eine Vollzugsmitteilung nur auf gesonderten Antrag.²⁰
- 22 Die Mitteilungen unterschreibt der **Urkundsbeamte der Geschäftsstelle** (§ 36 HRV). Die Eintragung ist entgegen dem Wortlaut des § 383 Abs. 1 FamFG nicht durch Zustellung oder Aufgabe zur Post (vgl. § 15 Abs. 2 FamFG), sondern regelmäßig **formlos** gem. § 38a Abs. 2 S. 1 HRV **auf elektronischem Weg** mitzuteilen.²¹ Da es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, ist das Unterbleiben der Benachrichtigung für die Wirksamkeit der Eintragung unschädlich.²²
- 23 Auf die Benachrichtigung kann, worauf das Gericht in geeigneten Fällen hinweisen soll, verzichtet werden (§ 383 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 36 S. 2 HRV). Da die Mitteilung dem Antragsteller ermöglichen soll, alsbald die Richtigkeit der Eintragung zu prüfen, die Berichtigung von Fehlern zu veranlassen und damit Schaden abzuwenden, sollte insbesondere im Hinblick auf sonst mögliche Schadensersatzansprüche nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG auf diesen gesetzlich möglichen **Verzicht** nicht generell gedrungen werden.²³

¹³ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 5.

¹⁴ BGH Urt. v. 1.12.1958 – II ZR 238/57, BGHZ 29, 1 (6) = NJW 1959, 241.

¹⁵ BGHZ 29, 1 (6) = NJW 1959, 241; OLG Hamm Beschl. v. 17.9.1998 – 15 W 297/98, FGPrax 1999, 67; BayObLG Beschl. v. 15.1.2003 – 3 ZBR 225/02, NJW-RR 2003, 757; NZG 2003, 482; OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.6.2003 – 3 Wx 108/13, FGPrax 2003, 233.

¹⁶ § 41 Abs. 1 AktG, §§ 11, 13 GmbHG; Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 9; Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries Rn. 9.

¹⁷ MüKoHGB/Krafka Rn. 18.

¹⁸ OLG Stuttgart Beschl. v. 15.10.1973 – 8 W 205/73, NJW 1974, 705; OLGZ 1974, 113 = NJW 1974, 705.

¹⁹ Keidel/Heinemann FamFG § 383 Rn. 5; MüKoZPO/Krafka FamFG § 383 Rn. 3; aA Jansen/Steder FGG § 130 Rn. 17; Bekanntgabe nur an den Notar.

²⁰ Krafka/Kühn RegisterR Rn. 195; Keidel/Heinemann FamFG § 383 Rn. 5.

²¹ Nedden-Boeger FGPrax 2009, 144 (146).

²² Krafka/Kühn RegisterR Rn. 194; Keidel/Heinemann FamFG § 383 Rn. 2.

²³ Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer Rn. 10.

§ 383 FamFG ist lediglich **Ordnungsvorschrift**, ihre Nichtbeachtung ohne rechtliche Folgen für die Wirksamkeit von Eintragung und öffentlicher Bekanntmachung.²⁴

Dem für Kapitalverkehrssteuern zuständigen **Finanzamt** sind nach § 8 KStDV bestimmte Eintragungen bei der AG, KGaA und GmbH mitzuteilen.

Zu **weiteren Mitteilungspflichten** gegenüber der IHK und gegebenenfalls den Handwerks- oder Landwirtschaftskammern → § 9 Rn. 20.

§ 10a Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

(1) ¹Das **Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem nehmen kann.** ²Eine Information der betroffenen Person über konkrete Empfänger, gegenüber denen die im Register, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Register einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt werden, erfolgt nicht.

(2) **Hinsichtlich der im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in den §§ 393 bis 395 und §§ 397 bis 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Rechtsverordnung nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für eine Löschung oder Berichtigung vorgesehen sind.**

(3) **Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.**

I. Allgemeines

§ 10a wurde **eingefügt mit Wirkung zum 25.5.2018** durch Gesetz vom 17.7.2017.¹ Die Regelung betrifft die **Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**.² Mit der Einfügung von § 10a macht der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit nach Art. 23 DS-GVO Gebrauch, wonach die Pflichten und Rechte gemäß den Art. 12–22 DS-GVO beschränkt werden können, sofern dies der Sicherstellung eines der in Art. 23 Abs. 1 lit. a–j DS-GVO genannten Schutzzwecke dient. Die **Beschränkung** dient dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses Deutschlands nach Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO. Für die **Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs** sind funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register unerlässlich, die wiederum verlässliche und allgemein zugängliche Informationen bereitstellen müssen.³ Bei der **Abwägung** zwischen der betroffenen grundrechtlichen Position des Einzelnen auf **Schutz seiner personenbezogenen Daten** und dem **Interesse der Allgemeinheit** an einem sicheren und leichten Rechtsverkehr ist letzterem der Vorzug einzuräumen. Dieses Abwägungsergebnis berücksichtigt insbesondere, dass bereits bei der Erhebung der Daten der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet wird; personenbezogene Daten werden nur dort erhoben, wo es unbedingt erforderlich ist; sie sind in der Regel auf die Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnortes beschränkt.⁴

Die in § 10a Abs. 1–3 enthaltenen Einschränkungen der DS-GVO sind hinreichend; weitere Ansprüche aus der DS-GVO bestehen im Registerbereich bereits aufgrund der in der DS-GVO selbst vorgesehenen Ausnahmen nicht. So ist zB eine **Informationspflicht** der Register nach Art. 14 Abs. 1–4 DS-GVO bereits nach Art. 14 Abs. 5 lit. c DS-GVO **ausgeschlossen**; die Verarbeitung personenbezogener Daten im Handelsregister erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen

²⁴ Keidel/Heinemann FamFG § 383 Rn. 2.

¹ BGBl. 2017 I 2541.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. 2016 L 119, 1; ABl. 2016 L 314, 72.

³ Vgl. BT-Drs. 18/12611, 67.

⁴ BT-Drs. 18/1211, 67.

Interesse⁵ und eine Mitteilungspflicht der Register aus Art. 19 DS-GVO ist bereits nach dem Wortlaut der Norm ausgeschlossen, da dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wär.⁶

II. Die Vorgaben im Einzelnen

- 3 **1. Absatz 1.** Abs. 1 regelt das **Auskunftsrecht** nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und das **Recht auf Erhalt einer Kopie** nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO durch Recht auf Einsicht in das Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem.⁷ Die Erfüllung des Auskunftsrechts der betroffenen Person sowie die Erfüllung der Pflicht, wonach der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen hat, wäre für die Registergerichte mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und in vielen Fällen tatsächlich gar nicht möglich. Auf der anderen Seite weiß die betroffene Person (zB Geschäftsführer, Gesellschafter) selbst, welche Daten über sie vorhanden sind, denn dies ist gesetzlich festgelegt; auch war die betroffene Person regelmäßig selbst bei der Anmeldung ihrer Daten zum Register beteiligt. Eine Kopie der personenbezogenen Daten braucht der betroffenen Person nicht zur Verfügung gestellt werden, da sie selbst die Möglichkeit hat, kostenlos entweder in das Register vor Ort (§ 10 HRV) oder über das Internet in das Portal www.handelsregisterbekanntmachungen.de Einsicht zu nehmen.⁸
- 4 **2. Absatz 2.** Abs. 2 stellt klar, dass das **Recht auf Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO durch die bestehenden Löschungs- und Berichtigungsansprüche erfüllt wird. Den Betroffenen stehen neben den Löschungsverfahren nach §§ 393–395, 397–399 FamFG die Berichtigungsverfahren von Amts wegen (§ 17 HRV, § 24 Genossenschaftsregisterverordnung, § 1 Abs. 1 Partnerschaftsregisterverordnung iVm § 17 HRV), die die Berichtigung von Schreibfehlern, versehentlichen Rötungen und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten regeln, zur Verfügung.⁹ Die Berichtigung von personenbezogenen Daten, die in zum Register einzureichenden Dokumenten enthalten sind, kann unschwer durch die Einreichung entsprechend aktualisierter Dokumente erreicht werden.¹⁰ Eine gänzliche Löschung oder eine Berichtigung, die implizit zur Löschung der zu berichtigenden Eintragung führen würde, ist wegen der materiell rechtlichen Publizitätswirkung ausgeschlossen.¹¹
- 5 **3. Absatz 3.** Abs. 3 legt fest, dass das **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 DS-GVO in Bezug auf die im Handelsregister, in Bekanntmachungen der Eintragungen und in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht anwendbar ist. Mit dem **Grundsatz der Publizitätswirkung** des Handelsregisters ist es **unvereinbar**, dass aufgrund des Widerspruchs Eintragungen über einen längeren Zeitraum nicht einsehbar sind. Der Grundsatz der Erhaltung der Eintragung im Sinne des Publizitätsprinzips erfordert den Ausschluss des Widerspruchs; demzufolge sind auch Eintragungen nach § 383 Abs. 3 FamFG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.¹²

§ 11 Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

(1) ¹Die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente sowie der Inhalt einer Eintragung können zusätzlich in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden. ²Auf die Übersetzungen ist in geeigneter Weise hinzuweisen. ³§ 9 ist entsprechend anwendbar.

(2) Im Fall der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung kann letztere einem Dritten nicht entgegengehalten werden; dieser kann sich jedoch auf die eingereichte Übersetzung berufen, es sei denn, der Eingetragene weist nach, dass dem Dritten die Originalfassung bekannt war.

I. Reform

- 1 Die Regelung ist durch das EHUG (→ § 8 Rn. 7) **erstmalig in das HGB aufgenommen** worden und ersetzt § 11 aF (Bezeichnung der Amtsblätter). § 11 aF ist durch die elektronische Bekanntmachung obsolet geworden.

⁵ Vgl. Art. 17 Abs. 3 lit. b DS-GVO bzw. Art. 18 Abs. 2 DS-GVO.

⁶ Zu weiteren Ausnahmen im Bereich der DS-GVO selbst BT-Drs 18/12611, 69.

⁷ Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 2.

⁸ BT-Drs. 18/12611, 68.

⁹ BT-Drs. 18/12611, 68.

¹⁰ BT-Drs. 18/12611, 68.

¹¹ Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 3.

¹² Baumbach/Hopt/Hopt Rn. 4.

§ 11 in der seit 1.1.2007 geltenden Fassung dient der Umsetzung der Publizitäts-RL.¹ Gleichwohl setzt die Vorschrift die **Richtlinie** nicht deckungsgleich um, sondern **weicht in folgendem** ab:

- Die Vorschrift ist nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt, sondern gestattet die freiwillige Einreichung in Amtssprachen der EU allen Eingetragenen, dh auch Einzelkaufleuten und Personengesellschaften;
- Während die Publizitäts-RL mit Blick auf Übersetzungen von „Urkunden und Angaben“ spricht, bezieht sich § 11 Abs. 1 auf den „Inhalt einer Eintragung“. Dies ist konsequent, weil an die Stelle der „einzureichenden Angaben“ in Deutschland der vom Registerrichter verfügte Text der Registereintragung tritt, der allein rechtlich maßgebend und mit den Rechtsfolgen des § 15 verknüpft ist;
- Von der in Art. 3a Abs. 3 Publizitäts-RL vorgesehenen Möglichkeit, die Einreichung auch noch in weiteren Sprachen zuzulassen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.²

§ 11 betrifft nur das Handels- nicht das Unternehmensregister (§ 8b). Allerdings verweist § 325 Abs. 6 betreffend die Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung, die nicht mehr zum Handelsregister, sondern beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen sind, auf § 11.

II. Übersetzung

Das Handelsregister wird in deutscher Sprache geführt (§ 184 GVG); die zum Register einzureichenden Dokumente sind daher in deutscher Sprache als sog. Originalfassung iSv Abs. 2.³ zu übermitteln. Abs. 1 Satz 1 gewährt die Möglichkeit, die Dokumente zusätzlich in jeder anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates der EU zu übermitteln, sog. Übersetzung iSv Abs. 1 S. 2, Abs. 2. Die Übersetzung in die Amtssprache eines Drittstaates ist von § 11 nicht zugelassen. Ob nach dem Austritt Grossbritanniens aus der EU (zum Brexit → Anh. § 12 Rn. 37) Englisch weiter Amtssprache bleibt, ist noch offen;⁴ es steht aber zu erwarten, dass in diesem Fall § 11 geändert wird und auch die Übermittlung in einer „in der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt gebräuchlichen Verkehrssprache“ genügt.⁵

Die **Übersetzungen** werden **von den Registergerichten nicht** auf ihre **Richtigkeit überprüft**; auch eine **Beglaubigung** der Übersetzungen wird **nicht** verlangt. Von letzterem wurde abgesehen, denn die Einschaltung eines vereidigten Übersetzers (§ 142 Abs. 3 ZPO) erscheint zu aufwändig. Angesichts der Regelung in Abs. 2 werden die Unternehmen im eigenen Interesse auf eine korrekte Übersetzung achten. Einer von Amts wegen zu besorgenden Sicherstellung, dass spätere Änderungen der eingereichten deutschen Urkunden eine Übersetzung erfahren, bedarf es ebenfalls nicht. Auch hier werden die Unternehmen im eigenen Interesse auf einen korrekten Gleichlaut der Übersetzung achten.⁶

Eine **Bekanntmachung der „Übersetzung“** erfolgt **nicht**. Wenn die Publizitäts-RL von „Offenlegung“ spricht, meint sie den Vorgang nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Publizitäts-RL (Hinterlegung in einer Akte oder Eintragung im Register). Eine Bekanntmachung der eingereichten Übersetzungen entsprechend Art. 3 Abs. 4 Publizitäts-RL wird in Art. 3a Abs. 2 der Publizitäts-RL nicht vorgeschrieben.⁷

Abs. 1 S. 2 begründet die Pflicht, auf die eingereichte Übersetzung in geeigneter Form **hinzuweisen**, zB durch ein entsprechendes Flaggsymbol oder den Landesnamen in der jeweiligen Landessprache.⁸ Die Register müssen dabei jedoch nicht das gesamte Angebot des Registerinhalts in übersetzter Fassung anbieten. Es genügt die Zugänglichmachung der jeweils freiwillig eingereichten Übersetzungen. War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden, so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird (§ 15 HRV).

Übersetzungen können sowohl direkt im elektronischen Handelsregister (§ 11 Abs. 1 S. 3 iVm § 9) als auch mittelbar über das elektronische Unternehmensregister abgerufen werden.

III. Gutgläubensschutz

Abs. 2 statuiert den Gutgläubensschutz und setzt Art. 3a Abs. 4 Publizitäts-RL um. Die Übersetzungen genießen einen **eingeschränkten Gutgläubensschutz**. Anders als bei § 15 ist allerdings

¹ Art. 3a Publizitäts-RL 1968 (RL 68/151/EWG) idF der RL 2003/58/EG.

² RegBegr BT-Drs. 16/960, 44.

³ KKRD/Roth Rn. 2.

⁴ BeckOK HGB/Müther Rn. 1.

⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang den Richtlinien-Entwurf zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen COM (2018) 241 (RL-E), dort Art. 86d Abs. 2 RL-E; Art. 160e Abs. 4 RL-E, Art. 122 Abs. 2 RL-E; zum Richtlinienentwurf Noack/Krafi DB 2018, 157.

⁶ RegBegr BT-Drs. 16/960, 45; Paefgen ZIP 2008, 1653 (1659).

⁷ RegBegr BT-Drs. 16/960, 45.

⁸ RegBegr BT-Drs. 16/960, 45.

Regelungsinhalt von Abs. 2 nicht der Unterschied zwischen Eintragung und Bekanntmachung, sondern zwischen eingereichter (deutscher) Originalfassung und der zusätzlich eingereichten sog. „Übersetzung“ in der anderen Amtssprache.⁹

- 10 Grundsätzlich ist bei der Abweichung der Originalfassung von einer eingereichten Übersetzung die **deutsche Fassung maßgeblich** (Abs. 2 Hs. 1), und zwar auch dann, wenn der Dritte sie nicht zur Kenntnis genommen hat. Jedoch kann sich ein Dritter auf die freiwillig offengelegte – von der Originalfassung abweichende – Übersetzung berufen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Dritte die Übersetzung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts gekannt hat. Abs. 2 schützt das abstrakte Vertrauen. Bei Vorliegen mehrerer Übersetzungen (zB englisch und französisch) kann sich daher der Dritte auf die falsche Fassung auch dann berufen, wenn die anderen Varianten zutreffende Übersetzungen sind.¹⁰ Die Berufung auf die fremdsprachige Übersetzung ist nur dort ausgeschlossen, wo der Dritte die deutsche Originalfassung positiv kannte; diese Voraussetzung hat der Eingetragene darzulegen und zu beweisen (Abs. 2 Hs. 2). Kenntnis der Originalfassung meint Kenntnis von deren Existenz, nicht aber vom genauen Inhalt bzw. zutreffendes Verständnis.¹¹ Werden mehrere inhaltlich unterschiedliche Übersetzungen eingereicht, kann sich ein Dritter auf eine Übersetzungsvariante berufen.¹²

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) ¹Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. ²Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. ³Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. ⁴Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) ¹Dokumente sind elektronisch einzureichen. ²Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

	Rn.
I. Reform	1
II. Anmeldung zur Eintragung	2
III. Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag	5
1. Eintragung von Amts wegen	5
a) Beispiele	6
b) Rechtsmittel	22
2. Eintragung auf Antrag	24
3. Rechtsnatur der Anmeldung	25
4. Inhalt der Anmeldung	35
5. Form der Anmeldung	43
a) Allgemeines	43
b) Öffentliche Beglaubigung	46
6. Elektronische Übermittlung	58
IV. Keine Zeichnung von Unterschriften	60
V. Anmeldung durch Stellvertreter	62
1. Bevollmächtigung	63
a) Grundsätzliche Zulässigkeit	63
b) Dauer der Vollmacht, Erlöschen	70
c) Prokura, Handlungsvollmacht	93
d) Ausnahmen bei höchstpersönlichen Anmeldungen	95
e) Vollmachtloser Vertreter	103
f) Form der Vollmacht	104
g) Notarbescheinigung	106
h) Einreichung der Anmeldung bei Gericht	117
2. Anmeldung durch den Notar	118
a) Allgemeines	118
b) Voraussetzung	119
c) Der Notar als Vertreter	124

⁹ KKRd/Roth Rn. 3.

¹⁰ MüKoHGB/Krafka Rn. 10.

¹¹ Str.; idS KKRd/Roth Rn. 3; aA Nedden-Boeger FGPrax 2007, 1 (3); Paefgen ZIP 2008, 1653 (1659) – Dritter muss Unterschied zwischen Übersetzung und Originalfassung erkennen können.

¹² KKRd/Roth Rn. 3; Schreiber/Decker DB 2006, 2446 (2448).